



13082582

Datum	09.07.2024
Zahl	WO4-BA-2250/1-2024 (013/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Sabine Mikula, Mettersdorf 13, 9433 St. Andrä;
Errichtung und Betrieb eines Sonnenstudios „Turbo Sun“,
auf dem Gst. Nr. 248/7, KG 77263 Framrach (am Standort: Framrach 78/2, 9433 St. Andrä);
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage
- gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Ansuchen von **Sabine Mikula, Mettersdorf 13, 9433 St. Andrä**, um Erteilung der gewerbebehördlichen **Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Sonnenstudios „Turbo Sun“ auf dem Gst. Nr. 248/7, KG 77263 Framrach (am Standort: Framrach 78/2, 9433 St. Andrä)**, lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Im Sonnenstudio sollen drei Liegesolarien und ein Stehsolarium zum Einsatz kommen.

Die Rahmenbetriebszeiten für die Innenbereiche sind wie folgt beantragt:

Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonn- und Feiertag von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich **25.07.2024** zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis **25.07.2024** schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

**I.
Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**

**II.
Ergeht an:**

die Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä, mit dem Ersuchen,

- diese Kundmachung an der Amtstafel bis einschließlich **25.07.2024 kundzumachen** und
- die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem **Anschlage- und Abnahmedatum**, der Behörde zu **übermitteln**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 09. JULI 2024

Abnahme am: 25. JULI 2024